

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit §§ 6 ff. Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der Fassung vom 01.12.2021 (GV. NRW. 2021 Nr. 81, S. 1245-1250) hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften (Fachbereich 14) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs 14 Geowissenschaften liegenden Studiengänge bzw. Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Änderung der Prüfungsformen

- (1) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung als Prüfungs- bzw. Studienleistung gefordert werden. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (2) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur auch eine Hausarbeit (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio)

gefordert werden. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen.

- (3) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer erfolgreichen Teilnahme an der Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) auch eine schriftliche (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio) oder mündliche Ersatzleistung (z.B. Referat) gefordert werden. Der Umfang der Ersatzleistung orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle eines Gesamt-Workloads von 120 Stunden eine schriftliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 10-20 Seiten oder eine mündliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (4) Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung nach Absatz 1 bis 3 wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.

§ 3 Elektronische Prüfungen

In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, können Prüfungs- und Studienleistungen für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowohl in ihrer Form gemäß Modulbeschreibungen als auch im Falle einer alternativen Ersetzung gemäß § 2 ganz oder teilweise in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation angeboten werden.

§ 4 Temporäre Aufhebung etwaiger Teilnahmevoraussetzungen bei Prüfungsausfällen

Konnte eine Studierende/ein Studierender eine nach den Modulbeschreibungen vorgesehene Teilnahmevoraussetzung für ein vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortetes Modul bzw. einer darin enthaltenen Veranstaltung und/oder Prüfungsleistung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbringen, ist die Teilnahme am betreffenden Modul und/oder der betreffenden Veranstaltung und/oder der betreffenden Prüfungsleistung auch ohne vorherige Erbringung dieser Teilnahmevoraussetzung möglich.

§ 5 Zusammenspiel mit weiteren Prüfungsordnungen

- (1) Verweisen Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbücher anderer als in § 1 genannter Studiengänge bezüglich Regelungen zu Prüfungs- und Studienleistungen auf eine Prüfungsordnung bzw. ein Modul eines der in § 1 genannten Studiengänge und findet in diesem vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modul eine Ersetzung der Prüfungsform gemäß § 2 statt bzw. wird eine Teilnahmevoraussetzung gemäß § 4 ausgesetzt, so gilt diese Ersetzung der Prüfungsform bzw. die Aussetzung der Teilnahmevoraussetzung auch für die entsprechende Leistung bzw. das entsprechende Modul des nicht in § 1 genannten Studienganges analog.
- (2) Für nicht vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortete Module in den in § 1 genannten Studiengängen, sollen die Rektoratsregelungen, die für die Lehrinheit/den Fachbereich/das Fach/den Studiengang, die/der das Modul verantwortet, beschlossen wurden, in analoger Weise Beachtung finden.

Artikel 2

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Die Regelungen treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
 - (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021 (AB Uni 2021/3, S. 103 ff.“ außer Kraft.
-

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.01.2022. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s